

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

## Artikel 1

## Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

**Anpassung von Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld**

**§ 108i.** (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind das Rehabilitationsgeld und das Wiedereingliederungsgeld, soweit der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist das Rehabilitations- bzw. Wiedereingliederungsgeld zugrunde zu legen, auf das nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, und zwar vor der Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfasst im gleichen Ausmaß alle Bestandteile der jeweiligen Leistung.

(3) Durch die Satzung kann die Anpassung nach den Abs. 1 und 2 auch für das Krankengeld, ausgenommen jenes nach § 141 Abs. 5 und § 41 Abs. 1 AIVG, festgelegt werden.

**Anpassung der Leistungen von Amts wegen**

**§ 108k.** Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 108g **und 108h** ist von Amts wegen vorzunehmen.

**Anpassung der Leistungen von Amts wegen**

**§ 108k.** Die Anpassung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 108g **bis 108i** ist von Amts wegen vorzunehmen.

**Schlussbestimmung zu Art. 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022**

**§ 774.** Die §§ 108i samt Überschrift und 108k in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Anpassung nach § 108i hat erstmalig mit 1. Jänner 2023 zu erfolgen.

## Artikel 2

## Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

**Anpassung von Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld**

**§ 85b.** (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind das

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Rehabilitationsgeld und das Wiedereingliederungsgeld, soweit der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG zu vervielfachen.*

*(2) Der Anpassung nach Abs. 1 ist das Rehabilitations- bzw. Wiedereingliederungsgeld zugrunde zu legen, auf das nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, und zwar vor der Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfasst im gleichen Ausmaß alle Bestandteile der jeweiligen Leistung.*

*(3) Durch die Satzung kann die Anpassung nach den Abs. 1 und 2 auch für das Krankengeld festgelegt werden.*

**Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022**

**§ 281. § 85b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Anpassung hat erstmalig mit 1. Jänner 2023 zu erfolgen.**

**Artikel 3****Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977****Umschulungsgeld****Umschulungsgeld**

**§ 39. (1) bis (3) ...**

**§ 39. (1) bis (3) ...**

(4) Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes und ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe eines Dreißigstels des monatlichen Existenzminimums gemäß § 291a Abs. 2 Z 1 EO, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Kann eine begonnene Maßnahme, obwohl keine Pflichtverletzung vorliegt, nicht mehr fortgesetzt werden oder liegt zwischen mehreren Maßnahmen aus organisatorischen Gründen ein schulungsfreier Zeitraum, so gebührt das Umschulungsgeld weiterhin in der bisherigen Höhe. Kann nach einer Pflichtverletzung gemäß Abs. 3 eine begonnene Maßnahme nicht mehr fortgesetzt werden, so gebührt das Umschulungsgeld nach Ende des Anspruchsverlustes bis zur Teilnahme an der nächsten beruflichen Maßnahme der Rehabilitation nur in Höhe des

(4) Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes und ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe eines Dreißigstels des monatlichen Existenzminimums gemäß § 291a Abs. 2 Z 1 EO, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Kann eine begonnene Maßnahme, obwohl keine Pflichtverletzung vorliegt, nicht mehr fortgesetzt werden oder liegt zwischen mehreren Maßnahmen aus organisatorischen Gründen ein schulungsfreier Zeitraum, so gebührt das Umschulungsgeld weiterhin in der bisherigen Höhe. Kann nach einer Pflichtverletzung gemäß Abs. 3 eine begonnene Maßnahme nicht mehr fortgesetzt werden, so gebührt das Umschulungsgeld nach Ende des Anspruchsverlustes bis zur Teilnahme an der nächsten beruflichen Maßnahme der Rehabilitation nur in Höhe des

**Geltende Fassung**

Arbeitslosengeldes.  
(5) ...

**Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (178) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Arbeitslosengeldes.  
(5) ...

*(6) Der um 22 vH erhöhte Grundbetrag des Arbeitslosengeldes (Abs. 4) ist für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation jährlich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor des betreffenden Kalenderjahres (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.*

**Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (178) ...  
*(179) § 39b Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.*

#### Artikel 4 Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

##### Inhaltsverzeichnis

##### Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

§ 31. (1) Die maximale Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beträgt monatlich 891 Euro.

(2) Selbsterhalt liegt vor, wenn sich Studierende vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe *der jährlichen Studienbeihilfe gemäß Abs. 1* erreicht hat.

(3) bis (5) ...

##### Inhaltsverzeichnis

##### § 32a. Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe

##### Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

§ 31. (1) Die maximale Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beträgt monatlich 891 Euro.

(2) Selbsterhalt liegt vor, wenn sich Studierende vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt durch Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben und das jährliche Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes während dieser Zeit wenigstens die Höhe *von 11 000 Euro* erreicht hat.

(3) bis (5)

##### Jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe

*§ 32a. (1) An die Stelle der Beträge gemäß § 26 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7, § 31 Abs. 1 und 4 sowie § 52b Abs. 1 treten ab 1. September eines jeden Jahres, erstmals ab 1. September 2023, die mit dem für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor des § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, vervielfachten und auf Euro gerundeten Beträge. Der Vervielfachung sind die für das jeweils vorangegangene Jahr gemäß Abs. 2 festgestellten Beträge zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die vervielfachten Beträge unter Bedachtnahme auf § 75 Abs. 45 für jedes Studienjahr durch Verordnung festzustellen.

(3) Studierende, denen eine Studienbeihilfe für das Sommersemester und das folgende Wintersemester bewilligt wurde, erhalten ab 1. September eine Studienbeihilfe in der aufgrund der Verordnung neu berechneten Höhe, ohne dass es eines eigenen Antrags bedarf.

**Übergangsbestimmungen****Übergangsbestimmungen**

§ 75. (1) bis (45)

§ 75. (1) bis (45)

(46) Der Faktor, um den gemäß § 27 Abs. 3 der errechnete Jahresbetrag der Studienbeihilfe zu erhöhen ist, reduziert sich jährlich mit 1. September, erstmals am 1. September 2023, um 2%. Bis zu seinem vollständigen Auslaufen ist die durch die jährliche Reduktion bewirkte Verminderung der Höchstbeihilfensätze durch eine entsprechende Erhöhung der Beträge gemäß § 26 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 im Zuge der jährlichen Betragsfestsetzung gemäß § 32a auszugleichen.

**Artikel 5****Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes****Abschnitt 2****Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto****Anspruchsberechtigung**

§ 2. (1) ...

1. und 2. ...

3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) des Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von **16.200** € oder den höheren individuellen Grenzbetrag nach § 8b nicht übersteigt,

4. und 5. ...

**Abschnitt 2****Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto****Anspruchsberechtigung**

§ 2. (1) ...

1. und 2. ...

3. der Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte (§ 8 Abs. 1) des Elternteiles im Kalenderjahr den absoluten Grenzbetrag von **18.000** € oder den höheren individuellen Grenzbetrag nach § 8b nicht übersteigt,

4. und 5. ...

**Geltende Fassung**

(2) bis (6) ...

*(7) Der Anspruch eines Elternteiles auf Kinderbetreuungsgeld für ein Kind reduziert sich um den Anspruch dieses Elternteiles auf den Familienzeitbonus für Väter nach dem Familienzeitbonusgesetz (FamZeitbG), BGBl. I Nr. 53/2016, und vergleichbare Leistungen nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften.*

**(8)** Bei getrennt lebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, obsorgeberechtigt sein und die Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 1 Z 1 in eigener Person erfüllen.

**(9)** Als Tage im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kalendertage zu verstehen.

**Höhe und Anspruchsdauer**

§ 3. (1) ...

**Höhe**

§ 24a. (1) und (2) ...

**Sonderleistungen**

§ 24d. (1) Liegt der nach § 24a Abs. 1 ermittelte Tagesbetrag unter 33,88 Euro oder erfüllt der Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Z 2 nicht, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag des Elternteiles ein Kinderbetreuungsgeld

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) bis (6) ...

**(7)** Bei getrennt lebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, obsorgeberechtigt sein und die Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 1 Z 1 in eigener Person erfüllen.

**(8)** Als Tage im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Kalendertage zu verstehen.

**Höhe und Anspruchsdauer**

§ 3. (1) ...

*(1a) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2023, ist das Kinderbetreuungsgeld (Abs. 1 erster Satz) mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist der Betrag zugrunde zu legen, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung steht. Der vervielfachte Betrag ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.*

**Höhe**

§ 24a. (1) und (2) ...

*(2a) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2023, ist der Höchstbetrag (Abs. 2) mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist der Betrag zugrunde zu legen, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung steht. Der vervielfachte Betrag ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.*

**Sonderleistungen**

§ 24d. (1) Liegt der nach § 24a Abs. 1 ermittelte Tagesbetrag unter 33,88 Euro oder erfüllt der Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Z 2 nicht, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag des Elternteiles ein Kinderbetreuungsgeld

**Geltende Fassung**

als Ersatz des Erwerbseinkommens in Höhe von 33,88 Euro täglich.

**Anzuwendende Bestimmungen**

§ 24e. § 1, § 2 Abs. 6 bis 9, § 4, § 4a, § 5b, § 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 8a Abs. 1 sowie Abschnitte 5a bis 12 sind neben dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Konto auch auf das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens anzuwenden. Ein Umstieg von Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto oder umgekehrt ist ausgenommen im Fall des § 26a dritter Satz nicht möglich. Abweichend von § 42 gilt das Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt als Einkommen des beziehenden Elternteiles und mindert dessen Unterhaltsansprüche.

**Abschnitt 8****Auszahlung der Leistungen****Art der Auszahlung**

§ 33. (1) bis (5) ...

§ 50. (1) bis (28) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

als Ersatz des Erwerbseinkommens in Höhe von 33,88 Euro täglich. *Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2023, ist diese Sonderleistung mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist der Betrag zugrunde zu legen, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung steht. Der vervielfachte Betrag ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.*

**Anzuwendende Bestimmungen**

§ 24e. § 1, § 2 Abs. 6 bis 8, § 4, § 4a, § 5b, § 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 8a Abs. 1 sowie Abschnitte 5a bis 12 sind neben dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld als Konto auch auf das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens anzuwenden. Ein Umstieg von Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens auf das pauschale Kinderbetreuungsgeld als Konto oder umgekehrt ist ausgenommen im Fall des § 26a dritter Satz nicht möglich. Abweichend von § 42 gilt das Kinderbetreuungsgeld nach diesem Abschnitt als Einkommen des beziehenden Elternteiles und mindert dessen Unterhaltsansprüche.

**Abschnitt 8****Auszahlung der Leistungen****Art der Auszahlung**

§ 33. (1) bis (5) ...

*(6) Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr die vervielfachten Beträge (§ 3 Abs. 1a, § 24a Abs. 2a und § 24d Abs. 1 letzter Satz) bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres zu ermitteln und per Verordnung kundzumachen.*

§ 50. (1) bis (28) ...

*(29) § 3 Abs. 1a, § 24a Abs. 2a und § 24d Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und gelten ab 1. Jänner 2023.*

*(30) § 2 Abs. 7 bis 8 und § 24e in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft und sind für Geburten nach dem 31. Dezember 2022 anzuwenden*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

(31) § 2 Abs. 7 und § 24e in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2022 treten mit 31. Dezember 2022 außer Kraft und sind für Geburten bis 31. Dezember 2022 weiter anzuwenden.

(32) § 33 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit 1. November 2022 in Kraft.

(33) § 2 Abs. 1 Z 3 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und ist für Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2023 anzuwenden.

**Artikel 6****Änderung des Familienzeitbonusgesetzes****Höhe, Anspruchsdauer und Antragstellung****Höhe, Anspruchsdauer und Antragstellung**

§ 3. (1) ...

§ 3. (1) ...

(1a) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2023, ist der Familienzeitbonus (Abs. 1 erster Satz) mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist der Betrag zugrunde zu legen, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung steht. Der vervielfachte Betrag ist kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen zu runden.

**Art der Auszahlung****Art der Auszahlung**

§ 6. (1) bis (3) ...

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den vervielfachten Betrag (§ 3 Abs. 1a) bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres zu ermitteln und per Verordnung kundzumachen.

**Inkrafttreten****Inkrafttreten**

§ 12. (1) bis (4) ...

§ 12. (1) bis (4) ...

(5) § 3 Abs. 1a in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und gilt ab 1. Jänner 2023.

(6) § 6 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit 1. November 2022

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

*in Kraft.*

## Artikel 7

## Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

## § 8. (1) bis (7) ...

(8) Für jedes Kind, das in einem Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat oder vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich die Familienbeihilfe für den **September** dieses Kalenderjahres um 100 €.

## (9) und (10) ...

## § 55. (1) bis (57) ...

## § 8. (1) bis (7) ...

(8) Für jedes Kind, das in einem Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bereits vollendet hat oder vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich die Familienbeihilfe für den **August** dieses Kalenderjahres um 100 €.

## (9) und (10) ...

**§ 16. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Beträge an Familienbeihilfe (§ 8) und Mehrkindzuschlag (§ 9) mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) zu vervielfachen. Der Vervielfachung sind die Beträge zugrunde zu legen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung stehen. Die vervielfachten Beträge sind kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden.**

**(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Frauen, Familie, Integration und Medien und die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen haben jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr die vervielfachten Beträge (§ 16) sowie den vervielfachten Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres zu ermitteln und per Verordnung kundzumachen.**

## § 55. (1) bis (57) ...

**(58) § 8 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und findet erstmals in Bezug auf den August 2023 Anwendung. § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 tritt mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und gilt erstmals ab 1. Jänner 2023.**

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagene Fassung

**Artikel 8**  
**Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988**

## Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) und (2) ...

(3)

Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.

(3a) bis (11) ...

§ 124b.

1. bis 412. ...

## Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) und (2) ...

(3)

**1.** Steuerpflichtigen, denen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 58,40 Euro für jedes Kind zu. Für Kinder, die sich ständig außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Wurden Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen, ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 anzuwenden.

**2.** Der Kinderabsetzbetrag ist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) zu vervielfachen. Der Vervielfachung ist der im vorangegangenen Kalenderjahr geltende Betrag zugrunde zu legen. Der vervielfachte Betrag ist kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu runden. Die Höhe des Kinderabsetzbetrages ist gemäß § 16 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kundzumachen.

(3a) bis (11) ...

§ 124b.

1. bis 412. ...

**413.** Die Anpassung des Kinderabsetzbetrages gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2022 hat erstmalig für das Kalenderjahr 2023 zu erfolgen.

